



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath (OrdVO), beschlossen durch den Rat der Stadt Wülfrath am 04.12.2018, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 VI der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 05.12.2018


Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath (OBV)

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NW. 2060), in der zurzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Wülfrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wülfrath vom 04.12.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath (OrdVO) erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Werbung, wildes Plakatieren
- § 6 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Nachbarschaftsplätze, Stadtteilplätze, Freizeitanlagen / Jugendtreffpunkte, Bolzplätze, Schulhöfe
- § 9 Gefahrenabwehr
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13 Tiere
- § 14 Ausnahmen zum Schutz der Nachtruhe
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Anlage 1: Bußgeldkatalog

Anlage 2: Nachbarschafts- und Stadtteilplätze in Wülfrath

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkhäuser, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Tunnel, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglich oder dem öffentlichen Interesse der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere
 1. Flächen wie Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophen-, Zivilschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder fortwährend belästigt werden. Als fortwährende Belästigung gelten insbesondere
 1. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch „In den Wegstellen“ oder „Anfassen“),
 2. Lagern in Personengruppen (wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauches behindern),
 3. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern),
 4. Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente).
- (2) Die Benutzung der in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 StVO (Allgemeine Verhaltenspflicht im Straßenverkehr) bleiben von diesen Regeln unberührt.

§ 3
**Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden
Flächen und Anlagen**

- (1) Die Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt, auf und in den in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen
1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. zu übernachten, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck;
 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung der in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 5. Kraftfahrzeuge zu reparieren; dies gilt nicht für Reparaturarbeiten die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind;
 6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Kanaldeckel zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 7. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen (Reisegewerbe), vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
 8. die Notdurft zu verrichten;
 9. offene Feuer anzulegen und außerhalb von ausgewiesenen Plätzen zu grillen;
 10. zum Zweck des übermäßigen Konsums von Alkohol zu verweilen;
 11. die Anlagen (z.B. auch mit Rollschuhen, Skateboards oder Inlineskates) zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
 12. Gegenstände abzustellen und Materialien zu lagern;
 13. öffentlich zugängliche vereiste Gewässer zu betreten; ausnahmsweise zugelassenes Betreten hat nur an gekennzeichneten Flächen zu erfolgen.

- (3) Auf und in den in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen ist der Aufenthalt zur Konsumierung berauschender Mittel dann verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Grünanlagen, Spieleinrichtungen etc. weitgehend dem gemeinbrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Entleeren von Autoaschenbechern, das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat auch z. B. Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und in Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften angenommen ist;
 5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Das Gleiche gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren / Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Stoffen. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt, außerhalb der Dienststunden der Polizei, ist zudem sofort Mitteilung zu machen.
 6. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand die in Absatz 1 genannten Flächen oder öffentlichen Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln.

§ 5

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, in und an Anlagen sowie an und auf solchen Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an dem im Angrenzungsbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen (wie z.B. Bauzäunen) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, besprühen, beschriften, beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn sie aus anderen Gründen erlaubt, von der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde genehmigt sind oder es sich um bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen handelt. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Wer entgegen den Verboten nach Absatz 1 und 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie an und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen plakatiert, diese beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zu unverzüglicher Beseitigung verpflichtet.
- (5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf, an und in den in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m von der Verteilungsstelle geworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln.
- (6) Das Ablegen von Werbematerial auf den in Absatz 1 genannten Flächen und in Anlagen ist untersagt.
- (7) Wer Werbematerial an Haushalte verteilen will, ist verpflichtet, dieses in vorhandene Hausbriefkästen einzuwerfen. Das Einklemmen in Türgriffe o. ä. ist verboten.

§ 6

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll sowie gewerblicher Recyclingmüll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit dem Sammelzweck entsprechenden Materialien und nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr befüllt werden.
- (4) Das Abstellen von Recycling- und Sperrmüll oder dergleichen auf oder neben Recyclingcontainern ist verboten.

- (5) Die gefüllten Abfallbehälter und Sperrgut dürfen frühestens am Abend vor Entleerung oder der Einsammlung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen.
- (6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle und Altstoffe sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (7) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (8) Die Absätze 1 bis 6 finden nur Anwendung, soweit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen und auf öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist verboten.
- (2) Auf Verkehrsflächen stehende Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Nachbarschaftsplätze, Stadtteilplätze, Freizeitanlagen / Jugendtreffpunkte, Bolzplätze, Schulhöfe

- (1) Die Nachbarschafts- und Stadtteilplätze (vgl. Anlage 2) sind grundsätzlich frei zugänglich. Sie dürfen außer von Kindern auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Verordnung zuwider läuft.
- (2) Freizeitanlagen/Jugendtreffpunkte und Bolzplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder und Jugendliche bis zu der jeweils durch Schilder ausgewiesenen Altersgrenze.
- (3) Der Aufenthalt auf den Nachbarschafts- und Stadtteilplätzen, Freizeitanlagen / Jugendpunkten und Bolzplätzen, sowie auf den in diesen Bereichen angelegten Spielflächen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr, erlaubt. Die ggf. abweichende Beschilderung an den jeweiligen Plätzen ist zu beachten.
- (4) Der Konsum von Alkohol und Rauschmitteln ist im Bereich Angergarten / Krapsteich, auf Nachbarschafts-, Stadtteilplätzen, Freizeitanlagen/Jugendtreffpunkten und Bolzplätzen sowie auf den in diesen Bereichen angelegten Spielflächen untersagt.
- (5) Sofern auf Schulhöfen außerhalb der Schulzeiten eine Freigabe als Spielplatz erfolgt, gelten die vorstehenden Regelungen der Absätze 2-4 sinngemäß auch für Schulhöfe. Ebenfalls ist das Rauchen generell auf Schulhöfen auch außerhalb der Schulzeiten untersagt.

§ 9

Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen herabfallen können und dadurch Personen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

Der gefährdete Teil der Verkehrsfläche, Anlage oder dem öffentlichen Nutzen dienende Fläche ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.

- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung oder Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgängerverkehr auf Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (3) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen sowie Bäume und Sträucher oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Fahrbahn bzw. dem Boden muss mindestens 4,50 m betragen. Ob ein Baum oder ähnliche Gegenstände in eine Verkehrsfläche hineinragen dürfen, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.
- (4) Einfriedigungen von Grundstücken an Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen gefährden noch behindern können. Dies gilt ganz besonders für die Anbringung von Stacheldraht, Nägeln oder anderen scharfen bzw. spitzen Gegenständen. Bis zu einer Höhe von 2 m darf Stacheldraht nur dann an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden, wenn an der Außenseite außerdem ein glatter Draht in gleicher Höhe angebracht wird. Elektrozäune müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
- (5) Auf Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen dürfen keine Giftstoffe gegen Tiere insbesondere Ratten ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen öffentlichen Stellen veranlasst.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zu- nächst liegenden Hauswand oder Einfriedigung, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.
- (4) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den

Gebäuden und Einfriedigungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken oder zu verschmutzen.

§ 12

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LImSchG) so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um eine Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 13

Tiere

- (1) Tiere sind auf den Verkehrsflächen und in Anlagen so zu halten, dass sie weder Personen, noch Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder verunreinigen können.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Personen, die Tiere mit sich führen, sind verpflichtet, geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl mit sich zu führen, um die Hinterlassenschaften vollständig aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können. Bei Kontrollen durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei ist das Mitführen solcher Behältnisse nachzuweisen.
- (3) Auf Freizeitanlagen/Jugendtreffpunkten und Bolzplätzen, sonstigen öffentlichen Sporteinrichtungen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Hunde dürfen auf Nachbarschafts- und Stadtteilplätzen (vgl. Anlage 2) nur auf den Wegen angeleint ausgeführt werden.
- (4) Wild lebende Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW in folgenden Bereichen nur angeleint auszuführen:
1. auf Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile;
 2. auf allen Verkehrsflächen, auf denen durch Verkehrszeichen die Nutzung für Fußgänger und Radfahrer erlaubt oder vorgegeben ist, z.B. auf dem Panoramaradweg
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

4. in öffentlichen städtischen Gebäuden es sei denn, das Mitführen ist durch entsprechende Hinweisschilder oder in dieser Verordnung nicht gestattet. Innerhalb von Anlagen sind Hunde auf den vorgegebenen Wegen zu führen.
- (6) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (7) Von den Regelungen in den Absätzen 3 und 5 sind Assistenzhunde für Menschen mit Behinderung ausgenommen.

§ 14 Ausnahmen zum Schutz der Nachtruhe

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 III und § 10 IV LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:

Der Schutz der Nachtruhe wird für die Nächte:

1. vom 31. Dezember zum 1. Januar (Silvester),
2. für die Nächte zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch (Karneval)

aufgehoben.

§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Sondergesetzliche Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung verletzt;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, Anlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen gem. § 3 der Verordnung verletzt;
 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung verletzt;
 4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 5 der Verordnung verletzt;
 5. die Bestimmungen des § 6 der Verordnung verletzt;
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung verletzt;
 7. die Bestimmungen des § 8 der Verordnung verletzt;

8. die Bestimmungen zur Gefahrenabwehr gem. § 9 verletzt;
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung verletzt;
 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt;
 11. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gem. § 12 der Verordnung verletzt;
 12. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 13 verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) in der jeweils gültigen Fassung, geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17 **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wülfrath vom 29.09.2015 außer Kraft.

Verwarnungs- bzw. Bußgeldtatbestände

§ 2 OBV	Allgemeine Verhaltenspflichten	
Nr. 1	Aggressives Betteln	20,00 €
Nr. 2	Lagern in Personengruppen	20,00 €
Nr. 3	Störungen i. V. m. Alkoholgenuss	30,00 €
Nr. 4	Lärmen	20,00 €
§ 3 OBV	Schutz der Verkehrsflächen, öffentl. Nutzen dienenden Flächen, Anlagen	
Abs. 2 Nr. 1	Beschädigen oder Entfernen von Sträuchern/Pflanzen	20,00 €
Abs. 2 Nr. 2	Entfernen, Versetzen, Beschädigen von Einrichtungen	20,00 €
Abs. 2 Nr. 3	Übernachten	10,00 €
Abs. 2 Nr. 4	Beseitigen, Beschädigen, Verändern von Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherheit	30,00 €
Abs. 2 Nr. 5	Reparieren von Kraftfahrzeugen	20,00 €
Abs. 2 Nr. 6	Verdecken von Hydranten, Straßenrinnen u. ä.	20,00 €
Abs. 2 Nr. 7	Reisegewerbetätigkeit vor öffentl. Gebäuden	
Abs. 2 Nr. 8	Verrichten der Notdurft	20,00 €
Abs. 2 Nr. 9	Anlegen offener Feuer	35,00 €
Abs. 2 Nr. 10	Verweilen zum Zweck des übermäßigen Alkoholkonsums	20,00 €
Abs. 2 Nr. 11	Befahren von Anlagen	30,00 €
Abs. 2 Nr. 12	Abstellen von Gegenständen, Lagerung von Materialien	20,00 €
Abs. 2 Nr. 13	Betreten vereister Gewässer	20,00 €
Abs. 3	Aufenthalt zum Konsum berauschender Mittel in Gruppen	20,00 €
§ 4 OBV	Verunreinigungsverbot	
Abs. 1	Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen (allgemein)	
	Kleine Gegenstände (Kaugummiverpackung, Zigarettenkippe)	10,00 €
	Kaugummi, Spucken	15,00 €
	Große Gegenstände (Becher, Flaschen, Zigaretenschachteln)	20,00 €
Abs. 1 Nr. 1	Entleeren von Autoaschenbechern, Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat)	25,00 €
Abs. 1 Nr. 2	Klopfen und Ausschütteln von Teppichen u. ä.	10,00 €
Abs. 1 Nr. 3	Reinigung von Fahrzeugen, Gefäßen u. ä.	20,00 €
Abs. 1 Nr. 4	Ausschütten von Schmutz- und Abwässern	10,00 €
Abs. 1 Nr. 5	Ablassen und Einleiten von Öl, Benzin u. ä.	50,00 €
Abs. 1 Nr. 6	Transport von Flugasche, Flugsand o. ä. Materialien	25,00 €
§ 5 OBV	Werbung, wildes Plakatieren	
Abs. 1	Anbringen und Ablegen von Flugblättern, Plakaten u. ä.	30,00 €
Abs. 2	Überkleben, -malen, -decken zugelassener Werbung	30,00 €

§ 6 OBV	Abfallbehälter/Sammelbehälter	
Abs. 1	Abfüllen von Haus- oder Gewerbemüll in öffentliche Behälter	40,00 €
Abs. 2	Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter	40,00 €
Abs. 3	Abstellen von Recycling- und Sperrmüll neben Containern	30,00 €
Abs. 4	Einwurf von Altglas in Container außerhalb der zulässigen Zeiten	10,00 €
Abs. 5	Zu frühes Bereitstellen von Abfallbehältern und Sperrgut oder Versperren	20,00 €
§ 7 OBV	Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen	
Abs. 1	Ab- und Aufstellen von Wohnwagen u. a. in Anlagen	30,00 €
Abs. 2	Nutzen von Wohnwagen und Wohnmobilen als Unterkunft	30,00 €
§ 8 OBV	Kinderspielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe	
Abs. 1	Unbefugtes Benutzen von Kinderspielplätzen und Schulhöfen (Altersgrenze)	15,00 €
Abs. 2	Verbotene Aktivitäten (Rollschuh-, Inliner-, Skateboardfahren, Ballspiele)	10,00 €
Abs. 3	Aufenthalt nach Einbruch der Dunkelheit, längstens 22 Uhr	10,00 €
Abs. 4	Konsum von Alkohol und Rauschmitteln	30,00 €
§ 9 OBV	Gefahrenabwehr	
	Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	25,00 €
§ 10 OBV	Hausnummern	
Abs. 1	Nichtversehen des Hauses mit einer Hausnummer	20,00 €
Abs. 2	Nichtordnungsgemäße Ausführung oder Abänderung der Hausnummer	20,00 €
§ 11 OBV	Öffentliche Hinweisschilder	
Abs. 1	Verletzung der Duldungspflicht bzgl. Anbringen, Unterhalten oder Entfernen von Einrichtungen	20,00 €
Abs. 2	Beseitigen, Verändern u. a. von Einrichtungen	20,00 €
§ 12 OBV	Fäkalien-, Dung und Klärschlammabfuhr	
	Vorschriftswidrige Abfuhr	20,00 €
§ 13 OBV	Tiere	
Abs. 1	Allgemeine Verhaltens-/Halterpflicht	
Abs. 2	Nichtentfernen von Verunreinigungen durch Tiere	20,00 €
Abs. 3	Mitführen von Tieren auf Spielplätzen, Sporteinrichtungen, Schulhöfen	20,00 €
Abs. 4	Fütterung wildlebender Tiere (Katzen, Tauben)	20,00 €
Abs. 5	Verletzung Anleinplicht	
Abs. 5 Nr. 1	innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	20,00 €

Abs. 5 Nr. 2	auf gekennzeichneten Fuß- und Radwegen (z. B. Panoramaradweg)	20,00 €
Abs. 5 Nr. 3	bei öffentl. Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten	20,00 €
Abs. 5 Nr. 4	auf Friedhöfen	20,00 €
Abs. 5 Nr. 5	in öffentl. Gebäuden	20,00 €
Abs. 6	Kastration, Tätowierung, Chip von Freigängerkatzen	30,00 €

Nachbarschafts- und Stadtteilplätze in Wülfrath**1. Nachbarschaftsplätze**

Spiel- und Freifläche	Spielraumbezirk	Kategorie
Ulmenweg	Süd	Nachbarschaftsplatz
Marienburger Str. Osterdelle	Ellenbeek Innenstadt	Nachbarschaftsplatz Nachbarschaftsplatz
Nussbaumweg	Süd	Nachbarschaftsplatz
Stiftstraße	Innenstadt	Nachbarschaftsplatz mit Schwerpunkt Kleinkind
Am Braken	Ellenbeek	Nachbarschaftsplatz
Zur Löckerheide	Süd	Nachbarschaftsplatz mit Schwerpunkt Kleinkind
Rosenweg	Süd	Nachbarschaftsplatz
Dorfanger	Düssel	Nachbarschaftsplatz
Ortsmitte Rohdenhaus	Rohdenhaus	Nachbarschaftsplatz

2. Stadtteilplätze

Spiel- und Freifläche	Spielraumbezirk	Kategorie
In den Banden	Innenstadt	Stadtteilplatz mit Bolzplatz
In den Eschen	Süd	Stadtteilplatz mit Bolzplatz
Grünzug Ellenbeek	Ellenbeek	Stadtteilplatz
Stadtpark	Innenstadt	Stadtteilplatz

3. Freizeitanlagen und Jugendtreffs

Spiel- und Freifläche	Spielraumbezirk	Kategorie
Danziger Str.	Ellenbeek	Freizeitanlage mit Jugendtreff
Zur Hotzepar	Innenstadt	Freizeitanlage und Jugendtreff
Außengelände KJH	Innenstadt	Jugendtreff
Freizeitpark Hammerstein	Ellenbeek	Freizeitanlage mit Jugendtreff